

Fachinformation Nr. 8 / 2022

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Seite

1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- BMF-Schreiben – Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 150 Absatz 1 der Abgabenordnung - AO); Vorgaben für Erklärungen in Papierform ([Anlage 1](#)) 3
- FG des Landes Sachsen-Anhalt – Weiterleitung im „ordnungsgemäßen Geschäftsgang ohne schuldhaftes Zögern“ bei Übermittlung mit der Briefpost (Rev.) 3

Familienleistungsausgleich

- EuGH – Keine Ablehnung des Kindergeldantrags für die ersten drei Monate des Aufenthalts eines wirtschaftlich nicht aktiven Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats 4
- BFH-Urteil – Kindergeld für behinderte Kinder; Berücksichtigung eines Teils der Kapitaleinkünfte aus einer Rentenversicherung mit Gewinnbeteiligung (Altvertrag) als Bezug des Kindes im Zuflussjahr 4
- BFH-Urteil – Kindergeld; Berücksichtigung eines minderjährigen Kindes bei mehr als einjährigem Schulbesuch außerhalb des Gebietes der EU und des EWR 6
- BFH-Urteil – Kindergeld; Abgrenzung der einheitlichen Erstausbildung von der berufsbegleitenden Zweitausbildung 6

Kapitaleinkünfte

- LfSt Bayern – Nutzungsersatz bei Rückabwicklung eines Darlehensvertrags als Einkünfte nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG 7

Sonderausgaben

- FG Düsseldorf – Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen bei der Besteuerung in den Niederlanden („Heffingskorting“) (Rev.) 8
- Thüringer FG – Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten verfassungsgemäß 9

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht

- OLG Koblenz – Häftige Anrechnung des Corona-Kinderbonus auf den Kindesunterhaltsbedarf 9

Steuerfreie Einnahmen

- OFD Frankfurt – Einkommensteuerliche Behandlung der an die landwirtschaftlichen Betriebe gezahlten Entschädigungen für die Teilnahme am Programm „Bauernhof als Klassenzimmer“ 10
- FG Münster – Kostenerstattung für polizeiliches Führungszeugnis kein Arbeitslohn (Rev.) 11

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- BFH-Urteil – Kein Werbungskostenabzugsverbot gemäß § 12 Nr. 3 EStG bei der Haftungsinanspruchnahme des Geschäftsführers für Lohnsteuer, die auf den eigenen Arbeitslohn entfällt 11
- FM Schleswig-Holstein – Steuerrechtliche Beurteilung der Einnahmen der in Impf- und Testzentren des Landes Schleswig-Holstein beschäftigten Personen; Kontrollmitteilungen der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) 12
- FG Berlin-Brandenburg – Berliner Lehramtsstipendium ist steuerbar (Rev.) 13

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen.

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 150 Absatz 1 der Abgabenordnung - AO); Vorgaben für Erklärungen in Papierform**

BMF-Schreiben vom 12. August 2022

GZ IV A 5 - O 1561/19/10001 :004

DOK 2022/0815321

Steuererklärungen sind dem Finanzamt in der Regel nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung elektronisch zu übermitteln.

Dieses BMF-Schreiben bestimmt die Voraussetzungen unter denen Steuererklärungen noch in Papierform abgegeben werden dürfen. Sie dürfen auch in Papierform abgegeben werden, wenn

- die elektronische Übermittlung gesetzlich nicht angeordnet ist (z. B. § 25 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 46 Absatz 2 Nummer 2 bis 8 des Einkommensteuergesetzes – EStG) oder
- ein durch das Finanzamt anerkannter Härtefall vorliegt (z. B. § 25 Absatz 4 Satz 2 EStG in Verbindung mit § 150 Absatz 8 – AO).

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Weiterleitung im „ordnungsgemäßen Geschäftsgang ohne schuldhaftes Zögern“ bei Übermittlung mit der Briefpost**

Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Zwischenurteil vom 7.12.2021, 1 K 539/21 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VIII R 2/22

1. Sobald ein FA erkennt, dass es für einen fristgebundenen Schriftsatz nicht zuständig ist, hat es den Absender telefonisch, per Fax oder per E-Mail auf seine fehlende Zuständigkeit hinzuweisen oder den Einspruch mittels einer zeitgemäßen Kommunikationsform (per Fax, eingescannter E-Mail oder über das elektronische Behördenpostfach) an das zuständige FA weiterzuleiten.

2. Erfolgt eine Übermittlung des fristgebundenen Schriftsatzes an das zuständige FA nur mittels Briefpost, so liegt keine Weiterleitung im „ordnungsgemäßen Geschäftsgang ohne schuldhaftes Zögern“ vor, so dass dem Absender Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 110 AO zu gewähren ist.

AO § 110 Abs. 1; FGO § 90a Abs. 1 und 2, § 115 Abs. 2 Nr. 2; GG Art. 19 Abs. 4.

Anmerkung:

[...] Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 110 Abs. 1 AO ist zu gewähren, da der Kl. bzw. dessen Vertreter ohne Verschulden verhindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten. [...]

Was unter den Begrifflichkeiten „im Zuge des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs ohne schuldhaftes Zögern“ zu verstehen ist, bedarf der Auslegung. Die Weiterleitung eines erkennbar fristwahrenden Schriftsatzes erfordert nicht, dass die Behörde, der der Schriftsatz irrtümlich zugeleitet wurde, selbst eine Überprüfung der Frist vornimmt. Es besteht aber nach Auffassung des Senats in dem Zeitpunkt, in dem erkannt wird, dass ein fristgebundener Schriftsatz irrtümlich eingereicht wurde, nicht zuletzt im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung der Kommunikation zwischen den Bürgern, Behörden und Gerichten die Pflicht, unter Einsatz zeitgemäßer Kommunikationsmittel dafür Sorge zu tragen, dass eine möglicherweise noch laufende Frist eingehalten werden kann. [...]

Quelle: EFG 2022 Heft 14 Seite 1073 bis 1075

Familienleistungsausgleich

- **Keine Ablehnung des Kindergeldantrags für die ersten drei Monate des Aufenthalts eines wirtschaftlich nicht aktiven Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaats**

EuGH, Urteil vom 1.8.2022, C-411/20

Vorabentscheidungsersuchen des FG Bremen v. 20.8.2020, Az: 2 K 99/20 (IStR 2020, 799)

Nach § 62 Abs. 1a S. 1 und 2 EStG hat ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaats der EU/EWR für die ersten drei Monate ab Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Inland keinen Anspruch auf Kindergeld, es sei denn, er weist inländische Einkünfte nach. Der EuGH hat nun entschieden, dass diese Regelung europarechtswidrig ist, wenn auf der anderen Seite einem nicht wirtschaftlich aktiven deutschen Staatsangehörigen auch nach seiner Rückkehr nach Deutschland diese Leistungen gewährt werden.

Quelle: DStR Nr. 31 / 2022 S. IX

- **Kindergeld für behinderte Kinder; Berücksichtigung eines Teils der Kapitaleistung aus einer Rentenversicherung mit Gewinnbeteiligung (Altvertrag) als Bezug des Kindes im Zuflussjahr**

BFH-Urteil vom 15.12.2021, III R 48/20

Vorinstanz: FG München v. 21.7.2020, Az: 12 K 2928119

1. Zu den Bezügen des Kindes gehört der Anteil der Kapitaleistung einer Rentenversicherung mit Gewinnbeteiligung (Altvertrag), welcher von der Versicherungsgesellschaft

erwirtschaftet wurde. Dagegen handelt es sich bei dem Teil der Auszahlung, der auf angesparten Beiträgen beruht, um Vermögen.

2. Die mangelnde Bestimmung eines Bezuges für Unterhaltszwecke muss sich regelmäßig aus den Umständen objektiv nachvollziehbar ableiten lassen. Allein die Erklärung des Kindergeldberechtigten oder des Kindes, ein Bezug sei nicht für den (gegenwärtigen) Unterhalt bestimmt, führt nicht dazu, dass dieser bei der Ermittlung der Selbstunterhaltsfähigkeit unberücksichtigt bleibt.

EStG § 62 Abs. 1 S. 1, § 63 Abs. 1 S. 1 und 2, § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Die Fähigkeit des Kindes zum Selbstunterhalt ist anhand eines Vergleichs zweier Bezugsgrößen zu prüfen, nämlich des gesamten existenziellen Lebensbedarfs des Kindes einerseits und seiner finanziellen Mittel andererseits (z.B. Senatsurteile in BFHE 253, 249, BStBl II 2016, 648, Rz 10; vom 19.01.2017 - III R 44/14, BFH/NV 2017, 735, Rz 29, und vom 27.11.2019 - III R 28/17, BFHE 268, 13, BStBl II 2021, 807, Rz 16).

Zu den finanziellen Mitteln des behinderten volljährigen Kindes gehören seine Einkünfte und Bezüge (Senatsurteil in BFHE 253, 249, BStBl II 2016, 648, Rz 15, m.w.N.), d.h. grundsätzlich alle Mittel, die zur Deckung seines Lebensunterhalts geeignet und bestimmt sind und ihm im maßgeblichen Zeitraum zufließen, nicht jedoch sein Vermögen. [...]

Da es festzustellen gilt, ob das Kind sich aus eigenen Mitteln unterhalten kann oder ob es auf Mittel des Kindergeldberechtigten angewiesen ist, sind als Einnahmen auch laufende oder einmalige Geldzuwendungen von dritter Seite anzusehen, soweit sie nicht der Kapitalanlage dienen, sondern den Unterhaltsbedarf des Kindes decken und damit die Eltern bei ihren Unterhaltsleistungen entlasten sollen (Senatsurteil in BFHE 268, 13, BStBl II 2021, 807, Rz 27). [...]

Das Vermögen des behinderten Kindes gehört nicht zu den finanziellen Mitteln, die es für den Selbstunterhalt einzusetzen hat. [...]

[...] Das FG ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Zahlung der Versicherung insgesamt eine reine Vermögensumschichtung darstellt und deshalb nicht zu den finanziellen Mitteln gehört, die im Streitzeitraum Juli bis November 2019 in die Prüfung der Fähigkeit eines behinderten Kindes zum Selbstunterhalt einzubeziehen sind.

[...] Nicht zu berücksichtigen ist der Kapital- oder Sparanteil der Versicherungsleistung. Insoweit liegt eine Vermögensumschichtung vor und es fehlt an einem Zufluss "von außen". [...]

Quelle: BFH

- **Kindergeld; Berücksichtigung eines minderjährigen Kindes bei mehr als einjährigem Schulbesuch außerhalb des Gebietes der EU und des EWR**

BFH-Urteil vom 28. April 2022, III R 12/20

vorgehend FG Düsseldorf, 06. Dezember 2018, Az: 14 K 1668/17 Kg

1. Hält sich ein zunächst im Inland wohnhaftes minderjähriges Kind zu Ausbildungszwecken für mehr als ein Jahr außerhalb des Gebietes der EU und des EWR auf, behält es seinen Inlandswohnsitz in der Wohnung eines oder beider Elternteile nur dann bei, wenn ihm in dieser Wohnung zum dauerhaften Wohnen geeignete Räume zur Verfügung stehen, es diese objektiv jederzeit nutzen kann und tatsächlich mit einer gewissen Regelmäßigkeit auch nutzt.

2. Eine Beibehaltung des Inlandswohnsitzes kommt dabei im Regelfall nur dann in Betracht, wenn das Kind diese Wohnung zumindest zum überwiegenden Teil der ausbildungsfreien Zeiten tatsächlich nutzt.

EStG § 63 Abs. 1 S. 6, AO § 8, AO § 90 Abs. 2, FGO § 76 Abs. 1 S. 4, EStG VZ 2015, EStG VZ 2016, EStG VZ 2017

Quelle: BFH

- **Kindergeld; Abgrenzung der einheitlichen Erstausbildung von der berufsbegleitenden Zweitausbildung**

BFH-Urteil vom 07. April 2022, III R 22/21

vorgehend FG Düsseldorf, 14. Juni 2021, Az: 9 K 370/21 Kg

1. Für die im Rahmen des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG durchzuführende Abgrenzung einer einheitlichen Erstausbildung mit daneben ausgeübter Erwerbstätigkeit von einer berufsbegleitend durchgeführten Weiterbildung (Zweitausbildung) ist das Berufsziel des Kindes nur im Rahmen des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Ausbildungsabschnitten zu würdigen. Für die Frage, ob die Berufstätigkeit oder die Ausbildung im Vordergrund steht, kommt dem Berufsziel keine weitere Bedeutung zu.

2. Der Umstand, dass der erste Ausbildungsabschnitt eine abgeschlossene Qualifikation darstellt, schließt nicht aus, dass dieser Ausbildungsabschnitt mit weiteren Ausbildungsabschnitten zu einer einheitlichen Erstausbildung zusammengefasst werden kann.

3. Die im Senatsurteil vom 11.12.2018 - III R 26/18 (BFHE 263, 209, BStBl II 2019, 765, Rz 14 ff.) genannten Kriterien für die Abgrenzung einer einheitlichen Erstausbildung mit daneben ausgeübter Erwerbstätigkeit von einer berufsbegleitend durchgeführten Weiterbildung (Zweitausbildung) stellen keinen abschließenden Katalog dar.

EStG § 32 Abs. 4 S. 2, EStG § 32 Abs. 4 S. 3, EStG §§ 62ff, EStG § 62, EStG VZ 2020, EStG VZ 2021

Quelle: BFH

Kapitaleinkünfte

- **Nutzungsersatz bei Rückabwicklung eines Darlehensvertrags als Einkünfte nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG**

LfSt Bayern, Fachinformation v. 2.6.2022 – S 2204.1.1-4; Fach-Info Ertragsteuer Ausgabe 12-2022

In den vergangenen Jahren nutzten viele Darlehensnehmer die Chance, ihren Darlehensvertrag aufgrund einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung zu widerrufen, um in einen Vertrag mit niedrigeren Zinsen zu wechseln oder eine Restschuld ohne Vorfälligkeitsentschädigung in einem Betrag tilgen zu können. Durch den Widerruf wurde der Darlehensvertrag rückabgewickelt, d.h., die Bank erhielt den Darlehensbetrag zurück, der Darlehensnehmer die Zins- und Tilgungsraten. Daneben musste der Darlehensnehmer einen Wertersatz für das erhaltene Darlehen zahlen. In bestimmten Fällen schuldete die Bank zudem die Herausgabe von Nutzungsersatz, da die Bank mit den erhaltenen Raten wirtschaften konnte.

Nach der Verwaltungsauffassung handelt es sich bei der Zahlung von Nutzungsersatz um Kapitalerträge:

„Zahlen Kreditinstitute einen Nutzungsersatz auf rückerstattete Kreditbearbeitungsgebühren oder erhält ein Kreditnehmer aus der Rückabwicklung eines Darlehensvertrages einen Nutzungsersatz für die von ihm an den Darlehensgeber erbrachten Leistungen, handelt es sich um einkommensteuerpflichtige Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, bei denen nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Buchst. b EStG eine Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug besteht.“ (BMF v. 19.5.2022, BStBl. I 2022, 742)

Die Finanzgerichtsbarkeit stuft solche Zahlungen unterschiedlich ein. So hatte das FG Baden-Württemberg mit Urteil v. 8.12.2020 (Az.: 8 K 1516/18, Rev. eingelegt, Az. des BFH: VIII R 5/21) entschieden, dass ein dem Kläger im Rahmen der Rückabwicklung eines Darlehensvertrags zugewiesener Nutzungsersatz nicht als Kapitalertrag zu erfassen sei. In einem weiteren Urteil v. 16.12.2021 (Az.: 12 K 1404/20, Rev. eingelegt; Az. BFH: VIII R 3/22) stufte das FG Baden-Württemberg einen im Zusammenhang mit dem Widerruf eines Darlehensvertrages erhaltenen Nutzungsersatz ebenfalls als nicht steuerbare Leistung ein.

Diese Urteile widersprechen der obigen Verwaltungsauffassung und stehen zudem im Widerspruch zu den Entscheidungen des FG Hessen (Urteil v. 6.11.2018 – Az. 12 K 1328/17), des FG Köln (Urteil v. 14.8.2019 – 14 K 719/19, Rev. eingelegt, Az. des BFH: VIII R 30/19) und des FG Nürnberg (Urteil v. 3.3.2021 – 3 K 179/19, Rev. eingelegt, Az. des BFH: VIII R 11/21).

Einsprüche, die sich auf die vorgenannten Revisionsverfahren beziehen, ruhen kraft Gesetzes (§ 363 Abs. 2 S. 2 AO); AdV ist nicht zu gewähren.

Sonderausgaben

- **Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen bei der Besteuerung in den Niederlanden („Heffingskorting“)**

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 20.05.2021, 9 K 3063/19 E – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: I R 26/21

1. Werden in den Niederlanden wohnhafte Ehegatten aufgrund der inländischen Einkünfte des Ehemannes antragsgemäß als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, bewirkt die Fiktion der unbeschränkten Steuerpflicht der lediglich niederländische Lohneinkünfte beziehenden Ehefrau bei ihrer Zusammenveranlagung gemäß § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG weder die Einbeziehung dieser – lediglich dem Progressionsvorbehalt unterliegenden – Einkünfte in die Besteuerung noch die Abzugsfähigkeit der damit zusammenhängenden Beiträge zur niederländischen Sozialversicherung als Sonderausgaben.

2. Ein solcher Sonderausgabenabzug wird zudem gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1c EStG durch die Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen bei der Besteuerung der Ehefrau in den Niederlanden („Heffingskorting“) ausgeschlossen.

3. Der Nichtabzug der mit den niederländischen Einkünften der Ehefrau zusammenhängenden Sozialabgaben bei der inländischen Besteuerung verstößt nicht gegen das Gemeinschaftsrecht, wenn sie tatsächlich und effektiv bei der Besteuerung im Wohnsitzstaat berücksichtigt werden können (Abgrenzung zum EuGH v. 22.6.2017 – C-20/16, Bechtel, BStBl. II 2017, 1271, DStRE 2018, DStRE Jahr 2018 Seite 7).

EStG § 1 Abs. 3, § 1a Abs. 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1c, § 26 Abs. 1 S. 1, § 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 5, § 49 Abs. 1 Nr. 4; DBA-Niederlande Art. 14 Abs. 1

Aus dem Sachverhalt:

[...] Streitig ist, ob Beiträge zur niederländischen Sozialversicherung als Sonderausgaben bei der Besteuerung eines nach § 1 Abs. 3 EStG unbeschränkt Steuerpflichtigen Berücksichtigung finden können.

Die Kläger wohnten im Streitjahr in den Niederlanden. Die Klägerin bezog in den Niederlanden Arbeitslohn i. H. v. ... EUR. Der Kläger erzielte im Inland Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit i. H. v. ... EUR. Der Kläger stellte einen Antrag, nach § 1 Abs. 3 EStG aufgrund seiner inländischen Einkünfte (vgl. § 49 Abs. 1 EStG) als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden. Die Kläger stellten zudem den Antrag, die Klägerin für die Anwendung des § 26 Abs. 1 S. 1 EStG nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Fiktion der unbeschränkten Steuerpflicht der Klägerin für Zwecke der Besteuerung des Klägers hat, anders als die Kläger meinen, nicht zur Folge, dass die Klägerin ohne Einschränkung als unbeschränkt steuerpflichtig zu behandeln ist. Die Fiktion bewirkt lediglich, dass die familiäre Situation der Kläger, das Verheiratetsein, in der Weise

Berücksichtigung findet, dass als Folge der Zusammenveranlagung § 26 Abs. 1 S. 1, § 26b EStG) das Splittingverfahren zur Anwendung kommt und ggf. persönliche Höchst- und Pauschbeträgen verdoppelt werden. Weder bewirkt die Fiktion, dass die Einnahmen der Klägerin in die Besteuerung einfließen noch dass ihre Werbungskosten noch die mit ihrer Einnahmeerzielung im Ausland zusammenhängenden Sonderausgaben sich bei der deutschen Besteuerung auswirken. Die Kläger werden danach nur mit Einschränkung so behandelt, als ob sie ihren Wohnsitz im Inland hätten. [...]

Quelle: DStRE Nr. 12 / 2022 S. 718

- **Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten verfassungsgemäß**
Thüringer FG, Urteil vom 1.2.2022, 3 K 210/21 – Revision eingelegt – Az. des BFH: III R 9/22

Die Norm des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG ist im VZ 2020 verfassungsgemäß und verstößt, soweit es den SA-Abzug von der Haushaltszugehörigkeit des Kindes abhängig macht, weder gegen das subjektive Nettoprinzip noch den Gleichheitsgrundsatz.

EStG § 10 Abs. 1 Nr. 5; GG Art. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 20; BGB § 1606 Abs. 3 Satz 1.

Quelle: EFG 2022 Heft 15 Seite 1190 bis 1192

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht

- **Häftige Anrechnung des Corona-Kinderbonus auf den Kindesunterhaltsbarbedarf**
OLG Koblenz, Urteil vom 1.12.2020, 13 UF 375/20

1. Den Antragsgegner trifft nach § 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB seinen minderjährigen Kindern gegenüber eine gesteigerte Unterhaltsverpflichtung, d.h. aufgrund seiner gesteigerten Erwerbsobliegenheiten hat er im Rahmen des Zumutbaren alles zu tun, um den Mindestunterhalt sicherzustellen. Er hat die Bemühungen um eine Erwerbstätigkeit besonders intensiv zu führen, auch Gelegenheitsarbeiten und berufsfremde Tätigkeiten außerhalb der gewohnten Lebensstellung zu übernehmen. Die besonderen Anforderungen an das, was den Eltern zumutbar ist, sind umso höher, je mehr es um die Deckung des notwendigen Kindesunterhalts geht. Der Antragsgegner hat u.U. auch einen Ortswechsel in Kauf zu nehmen sowie zusätzlich Überstunden oder Nebentätigkeiten auszuüben, soweit sie den Umfang von 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigen.

2. Während der sog. Corona-Kinderbonus grundsätzlich nicht auf Sozialleistungen angerechnet wird, ist er - wie der im Jahr 2009 einmalig ausbezahlte Kinderbonus - gem. § 1612 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 BGB hälftig auf den Kindesunterhaltsbarbedarf eines minderjährigen, bei einem Elternteil lebenden Kindes anzurechnen.

Quelle: SIS Steuerberater-Brief Nr. 2022/07 S. 1

Steuerfreie Einnahmen

- **Einkommensteuerliche Behandlung der an die landwirtschaftlichen Betriebe gezahlten Entschädigungen für die Teilnahme am Programm „Bauernhof als Klassenzimmer“**

OFD Frankfurt a. M., Vfg. v. 28.2.2022 – S 2121 A - 038 - St 21

Im Jahr 2000 wurde die Initiative „Bauernhof als Klassenzimmer“ vom Hessischen Bauernverband e.V. gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) und dem Hessischen Kultusministerium ins Leben gerufen. Landwirtschaftliche Betriebe können im Rahmen dieser Initiative für Hofbesichtigungen von Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten vom jeweiligen Landkreis Förderungen erhalten (z.B. 50 EUR für eine Kindergartengruppe, 100 EUR für eine Schulklasse). Im Rahmen der vorstehenden Initiative werden seit 2019 weitere hessenweite Förderungen der Landesregierung vergeben, wenn die Angebote der landwirtschaftlichen Betriebe den Schwerpunkt „Klima und nachhaltiges Ernährungsverhalten“ beinhalten (im Folgenden: Landesprojekt).

Nach bundeseinheitlich abgestimmter Auffassung können Zahlungen an Personen, die Wissen zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und Ernährung neben ihren hauptberuflichen Tätigkeiten in der Landwirtschaft vermitteln, nach § 3 Nummer 26 EStG steuerbefreit sein. Ob die Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt sind, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Im Rahmen eines fachlichen Austauschs zwischen HMdF und HMUKLV konnte bezogen auf das hessische Projekt „Bauernhof als Klassenzimmer“ geklärt werden, dass die in Rede stehenden Landwirte ihren Beitrag regelmäßig nicht im Rahmen ihrer Haupttätigkeit erbringen. Gründe hierfür sind insbesondere die für die Durchführung erforderliche Qualifizierung des „unterrichtenden“ Landwirts im Vorfeld (in der Regel durch eine Schulung), die im Rahmen der Umsetzung vor Ort integrierten Mitmachangebote für die teilnehmenden Kinder (wie z. B. eine Bauernolympiade) sowie der zeitliche Umfang der Tätigkeit.

Auch werden die Landwirte bezogen auf die Projekte der hessischen Landkreise im Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. für das Landesprojekt nunmehr ab dem Kalenderjahr 2022 für den gemeinnützigen „Verein für Landvolkbildung e.V.“ tätig. Im Rahmen einer Übergangsregelung wird es zudem nicht beanstandet, dass das Landesprojekt bis einschließlich zum Kalenderjahr 2021 durch einen nicht begünstigten Auftraggeber organisiert wurde.

Für die aus der Initiative „Bauernhof als Klassenzimmer“ erhaltenen Honorarpauschalen kann somit grundsätzlich eine Steuerbefreiung von der Einkommensteuer bis zu maximal 3.000 EUR pro Jahr (Freibetrag ab 2021, vorher 2.400 EUR pro Jahr) erfolgen.

- **Kostenerstattung für polizeiliches Führungszeugnis kein Arbeitslohn**
Finanzgericht Münster, Urteil v. 23.03.2022, 7 K 2350/19 AO – **Revision eingelegt** –
Az. des BFH: VI R 10/22

1. Wenn ein kirchlicher Arbeitgeber Arbeitnehmer(innen) im sozialen Bereich beschäftigt und von diesen nach internen Vorgaben zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährige und sonstige Schutzbefohlene von den Beschäftigten erweiterte Führungszeugnisse verlangt, wofür Verwaltungsgebühren in Höhe von jeweils 13 € entstehen, führen die Erstattungen der entsprechenden Aufwendungen nicht zu Arbeitslohn.

2. Vorteile des Arbeitnehmers, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen und im überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen, stellen keinen Arbeitslohn dar.

3. Die vom Finanzgericht als Tatsacheninstanz vorzunehmende Gesamtwürdigung hat in diesem Zusammenhang insbesondere Anlass, Art und Höhe des Vorteils, Auswahl der Begünstigten, freie oder nur gebundene Verfügbarkeit, Freiwilligkeit oder Zwang zur Annahme des Vorteils und seine besondere Geeignetheit für den jeweils verfolgten betrieblichen Zweck zu berücksichtigen.

4. Das Bestehen eines gesetzlichen Erstattungsanspruchs entsprechend § 670 BGB spricht für ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse.

5. Zahlungen des Arbeitgebers, mit denen Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden, haben keinen Entlohnungscharakter und sind nach § 3 Nr. 50 EStG steuerfrei.

EStG § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; EStG § 38 Abs. 1 Satz 1; EStG § 38a; EStG § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2; LStDV § 2 Abs. 1; BGB § 241 Abs. 2; BGB § 670; BZRG § 30; BZRG § 30a; SGB VIII § 72a; EStG § 3 Nr. 50

Quelle: <https://datenbank.nwb.de>

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

- **Kein Werbungskostenabzugsverbot gemäß § 12 Nr. 3 EStG bei der Haftungsanspruchnahme des Geschäftsführers für Lohnsteuer, die auf den eigenen Arbeitslohn entfällt**
BFH-Urteil vom 08. März 2022, VI R 19/20
vorgehend Hessisches Finanzgericht, 19. November 2019, Az: 6 K 360/18

Aufwendungen eines angestellten Geschäftsführers zur Tilgung von Haftungsschulden sind auch insoweit als Werbungskosten bei dessen Einkünften aus nichtselbständiger

Arbeit abziehbar, als die Haftung auf nicht abgeführter Lohnsteuer beruht, die auf den Arbeitslohn des Geschäftsführers entfällt. Das Abzugsverbot gemäß § 12 Nr. 3 EStG steht dem nicht entgegen.

AO § 3 Abs. 1, AO § 34, AO § 43, AO § 69, EStG § 9 Abs. 1 S. 1, EStG § 10d Abs. 4 S. 4, EStG § 12 Nr. 3, EStG § 38 Abs. 1, EStG § 38 Abs. 2 S. 1, EStG § 38 Abs. 3, EStG § 41a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, EStG § 42d Abs. 3 S. 4, FGO § 40 Abs. 2, FGO § 68 S. 1, FGO § 100 Abs. 2 S. 2, FGO § 121 S. 1, FGO § 127, EStG VZ 2014, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

- **Steuerrechtliche Beurteilung der Einnahmen der in Impf- und Testzentren des Landes Schleswig-Holstein beschäftigten Personen; Kontrollmitteilungen der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH)**

FM Schleswig-Holstein, Kurzinformation v. 12.7.2022 – VI 302 - S 2332-225;
Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2022/12

Personen, die in regionalen Impfzentren oder mobilen Impfteams beschäftigt waren (ärztliches und anderes Personal), übten auf Grund der Eingliederung in eine fremdbestimmte Arbeitsorganisation insoweit regelmäßig eine nichtselbständige Tätigkeit aus. Im Zweifel kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall an.

Gleiches gilt für Personen, die in einem Testzentrum i.S.d. Coronavirus-Testverordnung oder einem dort angegliederten mobilen Testteam tätig waren.

In den Impfzentren und bei den mobilen Impfteams oblag die ärztlich-organisatorische Begleitung sowie die arztseitige Abrechnung der Entgelte der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH).

Zurzeit gehen in den Finanzämtern vermehrt Kontrollmitteilungen der KVSH über die ausgezahlten Vergütungen ein.

Ist eine Lohnversteuerung unterblieben, erfolgt die Besteuerung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens; eine nachträgliche Erhebung der Lohnsteuer erfolgt aus Vereinfachungsgründen nicht. Dabei ist zu beachten, dass Einnahmen aus Tätigkeiten als Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt, Tierärztin oder Tierarzt oder Apothekerin oder Apotheker in einem Impfzentrum i.S.d. Coronavirus-Impfverordnung oder einem dort angegliederten mobilen Impfteam nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterlegen haben (§ 130 SGB IV).

Gleiches gilt für die Einnahmen aus Tätigkeiten als Ärztin oder Arzt in einem Testzentrum i. S. d. Coronavirus-Testverordnung oder einem dort angegliederten mobilen Testteam. Diese waren in der Zeit v. 4.3.2021 bis zum 31.12.2021 (§ 131 SGB IV aF) insoweit ebenfalls nicht in der Sozialversicherung beitragspflichtig.

Auf eine mögliche Steuerfreiheit der Einnahmen aus der Tätigkeit in einem Impf-/Testzentrum, mobilen Impf-/Testteam nach § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG wird hingewiesen (s. insoweit Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2021/4 und Abschn. X. 18. FAQ „Corona“ (Steuern) des BMF).

Quelle: DStR Nr. 33 / 2022 S. 1723

- **Berliner Lehramtsstipendium ist steuerbar**

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.3.2022, 16 K 2083/20 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 13/22

1. Zahlungen im Rahmen des sog. „Berliner Lehramts-Stipendiums“, bei dem sich die Stipendiaten zu einer mindestens dreijährigen Tätigkeit im Berliner Schuldienst nach Abschluss der Ausbildung, anderenfalls zur Rückzahlung des Stipendiums verpflichten, sind steuerbare und nicht steuerfreie Einkünfte; offenbleiben konnte, ob als Arbeitslohn oder als sonstige Einkünfte (Abgrenzung zu BFH-Urteil vom 11.12.2020 IX R 33/18, BFHE 271, 63, BStBl II 2021, 488).

2. Ein Werbungskostenabzug (als vorab entstandene WK zu späteren Einkünften) ist für Bildungsausgaben (Studiengebühren, Arbeitsmaterial, Fachliteratur, Semesterticket) ausgeschlossen, soweit Stipendiumszahlungen diese erreichen oder übersteigen, weil ein Student insoweit wirtschaftlich nicht belastet ist.

EStG § 3 Nr. 44 Satz 3, § 3c Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 19, § 22 Nr. 1.

Aus dem Sachverhalt:

Die Klin. erhielt während ihres Masterstudiums ab dem dritten Semester aufgrund einer Vereinbarung mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin ein Lehramtsstipendium i.H.v. von 500 € monatlich ... Nach den vorliegenden Stipendienbedingungen verpflichtete sich die Klin., nach erfolgreichem Abschluss drei Jahre als Lehrkraft in Berlin tätig zu werden, anderenfalls das Stipendium zurückgefordert werden kann. [...]

Aus den Gründen:

[...] Vorliegend enthielt das Stipendium nach den dem Senat vorliegenden Unterlagen keine Zweckrichtung dahingehend, für welche Ausgaben (Studienausgaben oder allgemeine Lebenshaltungskosten) es dienen sollte. [...]

Eines Rückgriffs auf die Regelung des § 3c Abs. 1 EStG für die Kürzung des Werbungskostenabzugs bedarf es nicht, soweit dem Steuerpflichtigen wegen der Kosten seines Studiums bereits kein Aufwand entstanden ist. Dem Abzug der Stipendienleistungen von den geltend gemachten Kosten steht auch nicht entgegen, dass in diesem Falle die Norm des § 3c Abs. 1 EStG obsolet wäre. Das Abzugsverbot des § 3c Abs. 1 EStG bestätigt lediglich einen von der Rspr. herausgearbeiteten allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach neben der Steuerbefreiung einer Einnahme nicht noch ein Abzug von in Zusammenhang mit dieser Einnahme stehenden BA bzw. Werbungskosten von anderen steuerpflichtigen

Einkünften möglich sein soll (vgl. BFH-Urteil vom 6. 7. 2005 XI R 61/04, BFHE 210, 332, BStBl II 2006, 163). [...]

Darüber hinaus kann die Klage insgesamt keinen Erfolg haben, weil entgegen der Auffassung beider Beteiligten § 3 Nr. 44 EStG schon nicht einschlägig ist. Gemäß § 3 Nr. 44 Satz 3 EStG ist Voraussetzung für die Steuerfreiheit u. a., dass der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist. Dies aber ist genau nach den vorgelegten Stipendienbedingungen der Fall, [...]

Die im Streitjahr insgesamt geleisteten ... € sind damit steuerpflichtiger Arbeitslohn für eine zukünftige Tätigkeit bzw. sonstige Einkünfte i. S. des § 22 Nr. 1 EStG, so dass die ESt im Ergebnis jedenfalls nicht unzutreffend festgesetzt ist. [...]

Quelle: EFG 2022 Heft 15 Seite 1186 bis 1188